

## Wiedereröffnung des Kapuzinernoviziats

Vom 29. Oktober 1803 (Stand 29. Oktober 1803)

---

Der Grosse Rath des Kantons Solothurn  
auf den Vortrag des kleinen Rathes, dass die EE. VV. Kapuziner in hier an-  
gesucht haben, wiederum Novizen annehmen zu dürfen,

beschliesst :

### § 1

<sup>1</sup> Die sämtlichen Kapuzinerklöster des Kantons stehen unter dem unmittel-  
baren Schutz der Regierung.

### § 2

<sup>1</sup> Ihnen wird ihre Existenz feierlich zugesichert.

### § 3

<sup>1</sup> Das Gesetz der helvetischen Regierung, welches den Klöstern die Aufnah-  
me von Novizen verbietet, ist hiemit, insoweit es den Kapuzinerorden be-  
trifft, zurückgenommen.

### § 4

<sup>1</sup> Seiner Exzellenz dem Herrn Landammann der Schweiz soll, zufolge § 3  
des in Freiburg verabredeten katholischen Abscheides, von gegenwärtigem  
Beschluss Bekanntschaft gegeben werden.